

[◀ DOKUMENT ▶](#)[SUCHWORT ▶](#)[KURZTITELLISTE ▶](#)[GELTENDE FASSUNG ▶](#)**Kurztitel**

Gaswirtschaftsgesetz (Energie liberalisierungsgesetz)

**Fundstelle**

BGBl. I Nr. 121/2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2002

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
BG	Art. 1 § 59	20021001	99999999

**Abkürzung**

GWG

**Index**

58/02 Energierecht

**Text**7. Teil  
Statistik

Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen

§ 59. (1) Die Energie-Control GmbH wird ermächtigt, statistische Erhebungen und sonstige statistische Arbeiten über gasförmige Energieträger jeder Art, die in ursprünglicher oder umgewandelter Form durch Verbrennen für Zwecke der Energiegewinnung verwendet werden können, anzuordnen und durchzuführen.

(2) Die Anordnung der statistischen Erhebungen hat durch Verordnung zu erfolgen. Die Verordnung hat neben der Anordnung von statistischen Erhebungen insbesondere zu enthalten:

1. die Erhebungsmasse;
2. statistische Einheiten;
3. die Art der statistischen Erhebung;
4. Erhebungsmerkmale;
5. Merkmalsausprägung;
6. Häufigkeit und Zeitabstände der Datenerhebung;
7. die Bestimmung des Personenkreises, der zur Auskunft verpflichtet ist;
8. ob und in welchem Umfang die Ergebnisse der statistischen Erhebungen zu veröffentlichen sind, wobei die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu beachten sind.

(3) Die Weitergabe von Einzeldaten an die Bundesanstalt "Statistik Österreich" für Zwecke der Bundesstatistik ist zulässig.

(4) Die Durchführung der Erhebungen und sowie die Verarbeitung der auf Grund dieser Erhebungen beschafften Daten hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 zu erfolgen.

**Anmerkung**

Art. 1 Z 19 der Novelle BGBl. I Nr. 148/2002 lautet: "... der Ausdruck "Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" wird durch die Wortfolge "Die Energie-Control GmbH" ersetzt; richtig wäre:" ...Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ...".

Gesetzesnummer	Dokumentnummer
20001023	NOR40035284

[▲ Seitenanfang ▲](#)